



**Studien- und Prüfungsordnung  
für die weiterbildenden Bachelor- und Master-Studiengänge an der  
Hochschule Biberach  
vom 21.05.2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 und § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule Biberach gem. § 19 Abs. 1 am 21.05.2025 die folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Der Rektor der Hochschule Biberach hat am 22.05.2025 Änderung dieser Satzung zugestimmt.



§ 1 Geltungsbereich

#### **A. Allgemeiner Teil**

- § 2 Allgemeine Ziele der weiterbildenden Studiengänge, Zweck der Prüfung
- § 3 Aufbau des Studiums und Stundenumfang, Module, Zusatzfächer
- § 4 Praktische Studiensemester
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Pflegezeiten
- § 8 Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen)
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen, allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, und Sonderregelungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bachelorarbeit und Masterarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen von Prüfungen
- § 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse, Bachelor- und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 24 Studienkommission/ Gemeinsame Kommission
- § 25 Elektronische Mitteilungen

#### **B. Besonderer Teil**

- § 26 Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)
- § 27 Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)
- § 28 Gemeinsamer weiterbildender Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften der HBC und der Universität Ulm
- § 29 Masterstudiengang Transformationsmanagement in Organisationen

#### **C. Schlussbestimmungen**

- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelungen



## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach.  
Die Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Sie gelten für alle im Bachelor- und Masterstudium an der Hochschule Biberach angebotenen weiterbildenden Studiengängen.
- (2) Der jeweilige Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung darf dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Biberach vom 21.05.2025 nicht widersprechen.

### **A. Allgemeiner Teil**

## **§ 2 Allgemeine Ziele der weiterbildenden Studiengänge, Zweck der Prüfung**

- (1) Das Studium an der Hochschule Biberach bereitet entsprechend den studiengangsspezifischen Studienzielen durch wissenschaftlich fundierte und anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Ziele der weiterbildenden Bachelorstudiengänge orientieren sich an § 31 LHG.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Das Masterstudium baut auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich auf, erweitert erworbene Kompetenzen oder vertieft sie unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Ziele des Studiums erreicht hat. Der Profiltyp des jeweiligen Masterstudiengangs (stärker anwendungsorientiert oder stärker forschungsorientiert) ist im Besonderen Teil festgelegt. Die Ziele der weiterbildenden Masterstudiengänge orientieren sich an § 31 LHG.



### § 3 Aufbau des Studiums und Stundenumfang, Module, Zusatzfächer

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt.  
Jeder Masterabsolvent muss am Ende des Studiums in der Regel 300 Leistungspunkte nachweisen. Einzelheiten, wie eventuell fehlende Leistungspunkte erworben werden können, regelt der Besondere Teil.
- (2) Die Gliederung des Studiums regelt der Besondere Teil.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Stunden studentischer Arbeitszeit.
- (4) Der Pflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss.  
Der Wahlpflichtbereich umfasst die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Jeder Studierende muss bis zur festgelegten Frist gewählte Wahlpflichtfächer der Hochschule schriftlich mitteilen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nur aus triftigem Grund in den ersten 2 Vorlesungswochen des Semesters möglich. Der Antrag auf Änderung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtfächern werden nur bei einer Mindestzahl an Teilnehmenden durchgeführt. Die Zahl der Mindestteilnehmerzahl wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Die Anzahl der Teilnehmenden kann zum Beispiel bei Laborpraktika auf eine maximale Teilnehmendenzahl beschränkt werden. Bei Modulen, die aufgrund von einer maximalen Anzahl an Teilnehmenden beschränkt sind, ist ein Wahlverfahren durchzuführen, das keinen Studierenden benachteiligt.
- (6) Studierende können auf Antrag weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen, aus dem Fächerangebot der Hochschule im Zeugnis als Zusatzfach aufnehmen lassen. Zusatzfächer werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt und erhalten auch keine Leistungspunkte.
- (7) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.



#### **§ 4 Praktische Studiensemester**

- (1) Studierende im Rahmen des weiterbildenden Bachelorstudiengangs können das verpflichtende praktische Studiensemester darüber hinaus auch im Rahmen ihrer regulären beruflichen Tätigkeit ausüben. Umfang, Inhalt und weitere Regelungen das praktische Studiensemester betreffend sind dem Besonderen Teil zu entnehmen. Auf Grundlage dessen wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der\*die jeweilige Leiter\*in des Praktikantenamtes. In die Bachelorstudiengänge ist ein praktisches Studiensemester integriert. Für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters werden 24 Leistungspunkte vergeben.

#### **§ 5 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus benoteten und unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten Bachelor- bzw. Masterarbeit. Einzelheiten sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (2) Soweit studienabschnittabschließende Prüfungen zu erbringen sind, ist dies im Besonderen Teil geregelt. Dort ist auch geregelt, ob Studierende Prüfungsleistungen eines Folgeabschnitts ableisten können, wenn Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Studienabschnitts noch nicht erbracht sind.
- (3) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren studienbegleitenden Modulteilprüfung(en). Im Besonderen Teil werden für jedes Modul die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur jeweiligen Modul-/Modulteilprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen).

#### **§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

Die Prüfungsleistung zur Bachelorprüfung und Masterprüfung sollen bis zu der im Besonderen Teil festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.

#### **§ 7 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten, Pflegezeiten**

- (1) Studierende, die
  1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
  2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und



dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;

3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
  4. Pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinn von § 7 des Pflegezeitgesetzes pflegen, können Pflegezeiten bis zur Dauer von 6 Semestern gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der aus Absatz 1 abgeleiteten Rechte ist gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend zu machen. Der Antrag ist 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, zu stellen. Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule der Nachweis eines Arztes/einer Ärztin oder einer Hebamme vorzulegen. In den weiteren Fällen des Absatzes 1 sind Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die genannten Voraussetzungen zu belegen.
- (3) Wird die besondere Situation nach Absatz 1 durch die Hochschule anerkannt, dann sind sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen unterbrochen. Das Thema einer ausgegebenen Bachelor- und Masterthesis gilt auf Antrag der Studierenden als nicht vergeben. Die Studierenden werden vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. Beträgt die Dauer einer Beurlaubung nach Absatz 1 insgesamt mehr als 6 Semester, so ist das Studium nach der dann geltenden Studien- und Prüfungsordnung fortzusetzen. Der Prüfungsausschuss trifft für die betroffenen Studierenden eine Übergangsregelung, um gravierende Nachteile und eine erhebliche Verlängerung der Studiendauer zu vermeiden.
- (4) Für Betreuungszeiten soll der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 8 maximal zulässigen Studienzzeit um bis zu drei Semester im Bachelorstudiengang und bis zu zwei im Masterstudiengang gewähren. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Die Studierenden sind für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Prüfungen bleibt erhalten. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.



## § 8 Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen)

- (1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden (elektronische Präsenzprüfungen), sowie Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden (elektronische Fernprüfungen) sind zulässig. In gleicher Weise gilt dies für in Textform erbrachte, mündliche oder praktische elektronische Fernprüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden (vgl. hierzu §32a Abs. 3 und 6 sowie §32b LHG).. Elektronische Fernprüfungen nach §32a Satz 2 LHG sind freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine Präsenzprüfung als Alternative innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.
- (2) Für elektronische Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach §32a Satz 1 LHG zur Durchführung und Abwicklung von elektronischen Prüfungen dürfen die Hochschulen oder in ihrem Auftrag tätige Dritte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.
- (3) Über die Durchführung von elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über
  1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
  2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
  3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
  4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung von diesem Prüfungsformat erfolgen kann.

Die Hochschule ermöglicht den Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig vor der Prüfung, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.



- (4) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht müssen die Prüfungsteilnehmenden ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.
- (5) Elektronische Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch das Personal des Instituts für Bildungstransfer durchgeführt; mündliche oder praktische elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Prüfungsteilnehmende bei elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmenden haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüfungsteilnehmende zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (7) Bei elektronischen Fernprüfungen im Rahmen von Fernlehreangeboten, insbesondere bei internationalen Studienangeboten, können Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen von den Regelungen nach §32a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 LHG zur Unterbindung von Täuschungshandlungen abweichen.

## **§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen, allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, und Sonderregelungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können bei entsprechendem Angebot wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann im Rahmen der Prüfungsfristen nur ablegen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben oder als Kontaktstudierende\*r geführt ist und den Prüfungsanspruch



für den betreffenden Studiengang nicht verloren und die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modul-bzw. Modulteilprüfung bestanden hat.

- (3) Das Anmeldeverfahren wird vom Prüfungsamt festgelegt.
- (4) Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:

### **Mündliche Prüfungen**

- Referat (auch mit digitalen Hilfsmitteln)
- Kolloquium
- Podiumsdiskussion
- Posterpräsentation
- Mündliche Einzelprüfung/ Mündliche Gruppenprüfung
- Verteidigung von Projekt- oder Studienarbeiten (z.B. Präsentation und Diskussion der Ergebnisse)
- Prüfungsgespräche mit situativen Fragestellungen (z.B. Fallanalysen, Problemlösungsdialoge)

### **Schriftliche Prüfungen**

- Klausurarbeiten (auch in elektronischer Form)
- Open-Book-Klausuren
- Bring-Your-Own-Device-Prüfungen (BYOD)
- Hausarbeiten
- Seminararbeiten
- Essays
- Protokolle (z.B. Laborprotokolle)
- Lerntagebuch
- Portfolio (auch in digitaler Form, z.B. E-Portfolios)
- Studienarbeiten
- Projektarbeiten
- Literaturreviews
- Fallstudienanalysen (Case Studies)
- Kritische Reflexionen (z.B. zu Fachartikeln oder Projekterfahrungen)
- Praktikumsberichte
- Forschungsberichte



## **Praktische Prüfungen**

- Exkursionen mit Prüfungsanteil (z.B. Berichterstattung oder Reflexion)
- Externe Praktika mit Leistungsnachweis
- Rollenspiel (z.B. Simulation von realen Arbeitssituationen)
- Wissenschaftspraktische Tätigkeiten (z.B. Datenerhebung, Auswertung)
- Peer-Teaching-Tutorium (Studierende übernehmen Lehr- und Prüfungsaufgaben)
- Programmierung von Anwendungen, Skripten oder Algorithmen
- Prompting Challenge (z.B. kreative Problemlösungen in kurzer Zeit durch KI-Interaktionen)
- Hackathon (interdisziplinäre und kooperative Problemlösung in begrenzter Zeit)
- Fachpraktische Demonstrationen (z.B. Präsentation von Arbeitstechniken)

## **Gamification- und Simulationsorientierte Prüfungen**

- Planspiele (z.B. Wirtschaftssimulationen, politische Simulationen)
- Virtuelle Realität (VR)-Simulationen (z.B. technische oder medizinische Anwendungen)
- Augmented Reality (AR)-Prüfungen (z.B. Interaktive Inhalte in der realen Umgebung)
- Interaktive Szenarien mit Entscheidungsbäumen (z.B. juristische Fallbeispiele)
- Multimodale Prüfungsszenarien (z.B. Kombination von AR, VR und physischen Prüfungsaufgaben)

- (5) Bei unbenoteten Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsarten möglich. Bei Projektarbeiten, Hausarbeiten oder Referaten kann die Teilnahme an einer gemeinsamen Erarbeitung in einer Gruppe von Studierenden (Teamarbeit) als Prüfungsvorleistung vorgesehen werden. Hierüber entscheidet der\*die Prüfer\*in und gibt dies zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für Prüfungsvorleistungen kommen im Übrigen alle in Abs. 4 vorgesehenen Prüfungsarten in Frage. Über das erfolgreiche Erbringen entscheidet der\*die Prüfer\*in.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (7) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die



Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist mit der Prüfungsanmeldung zu stellen. Auf Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern\*Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem\*einer Prüfer\*in in Gegenwart eines Beisitzers\*einer Beisitzerin (§ 23) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.



## § 12 Bachelorarbeit und Masterarbeit

- (1) Bachelor- und Masterarbeit sind Prüfungsarbeiten. Sie sollen zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einem\*einer Professor\*in oder, soweit Professoren\*Professorinnen nicht als Prüfer\*innen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Ausnahmen sind zulässig und im Besonderen Teil geregelt. Abweichende Regelungen sind für Kooperationsstudiengänge möglich und werden im jeweiligen besonderen Teil geregelt. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Diplom-/Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang erworbene oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird im Besonderen Teil festgelegt. Dort ist auch festgelegt, welche Modul-/Modulteilprüfungen bei Ausgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens erbracht sein müssen. Sollten im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine früheren Anmeldefristen vorgeschrieben sein, ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses aller anderen Modulprüfungen anzumelden.
- (5) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in den weiterbildenden Studiengängen in Form eines digitalen Exemplars fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Biberach für das Archiv einzureichen. Ausfertigungen für die Prüfer\*innen können direkt als digitale Ausgabe (USB-Stick, E-Mail, o.ä.) fristgemäß eingereicht werden. Nur auf Anforderung des Prüfenden kann darüber hinaus noch ein papiergebundenes Exemplar abgegeben werden. Hierzu sprechen sich die Studierenden mit den Prüfer\*innen ab. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Prüfungsamt ist über die direkte Abgabe bei den Prüfer\*innen umgehend in Kenntnis zu setzen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.



- (6) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen/ECTS-Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt von 4,1	= nicht ausreichend

- (3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Bildung der Modulnoten gilt die im Besonderen Teil ausgewiesene Gewichtung.
- (5) Für die Bewertung der Abschlussnote nach der Benotungsskala des European Credit Transfer System (ECTS-Noten, ECTS-Grades) gilt folgendes Ermittlungs- und Zuordnungsschema:



Die ECTS-Note wird an genau zwei Stichtagen ermittelt: am 1. April und am 1. Oktober jeweils für die letzten vier Jahrgänge des Studiengangs ggf. bei Bedarf unter Berücksichtigung verwandter Studiengänge der Hochschule Biberach, wenn für einen Studiengang keine ausreichende Mindestgröße (50 Noten) vorliegt. Nachträglich auftretende Notenänderungen werden in der Notenverteilung nicht berücksichtigt.

Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Leistung der Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten.

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A	=	die besten	10 %	=	excellent
B	=	die nächsten	25 %	=	very good
C	=	die nächsten	30 %	=	good
D	=	die nächsten	25 %	=	satisfactory
E	=	die nächsten	10 %	=	sufficient

- (6) Die relative ECTS-Note wird sowohl im Abschlusszeugnis als auch im Diploma Supplement aus-gewiesen.

#### **§ 14 Anmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Studierenden werden zu den jeweiligen Prüfungsleistungen des Semesters automatisch angemeldet, in dem die Modul- bzw. Modulteilprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist. Die Studierenden können sich von Prüfungsleistungen, zu denen sie erstmalig angemeldet wurden, ohne Angaben von Gründen bis einen Kalendertag vor dem Tag der jeweiligen Prüfung über das Onlineportal der Hochschule (LSF) abmelden. Danach ist eine Abmeldung grundsätzlich ausgeschlossen. Aus triftigen Gründen kann ein Antrag auf nachträgliche Prüfungsabmeldung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn gestellt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Anmeldung oder eine Abmeldung gemäß Absatz 1 nicht erfolgt ist oder wenn jemand nach der Frist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Der Krankheit des Studierenden steht die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.



- (4) Hat sich ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittgrundes einer Prüfungsleistung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.
- (5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem\*der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15 Bestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen vergeben.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Vor- oder Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringenden Modulprüfungen bestanden sind. Einzelheiten sind im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modul-/Modulteilprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind, die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erbracht ist.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modul-/Modulteilprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind, die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erbracht ist.

## **§ 16 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Darüber hinaus steht jedem\*jeder Studierenden eine zweite Wiederholung (Drittversuch) einer nicht bestandenen



Prüfung unter der Voraussetzung zu, dass er\*sie nachweist, dass er\*sie an einer studienfachlichen Beratung teilgenommen hat. Ein weiterer Versuch (Viertversuch) ist nicht möglich.

- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungen durchgeführt werden, in dem das Modul erneut angeboten wird. Der\*die Studierende hat die Möglichkeit das Modul erneut zu belegen. Es gilt die Gebühr, welche in der entsprechenden Gebührensatzung zur Wiederholung eines Moduls festgelegt ist.
- (3) Es steht den Studierenden frei das Modul nicht erneut zu belegen, sondern ausschließlich an der Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Eine Wiederholungsprüfung kann innerhalb von drei Monaten angeboten werden, insbesondere dann, wenn der Zeitpunkt an dem das Modul wieder angeboten wird, zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führen würde. Dem Prüfling stehen nach nicht bestandener Prüfung die kompletten Lernmaterialien des betreffenden Moduls weiterhin zur Verfügung. Eine Lernberatung zur Prüfungsvorbereitung durch das Institut für Bildungstransfer kann in Anspruch genommen werden.
- (4) Der\*die Studierende ist verpflichtet zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse dem Institut für Bildungstransfer schriftlich mitzuteilen, ob er\*sie die Nachprüfung gem. Abs. 2 oder 3 wahrnehmen will. Diese Festlegung ist verbindlich.
- (5) Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, wird dies mit der Note 5,0 bewertet, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (6) Es ist zulässig Wiederholungsprüfungen im Bereich der Wahlpflichtfächer durch andere Wahlpflichtfächer gleicher Leistungspunktzahl zu ersetzen.
- (7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden (siehe auch § 11 Abs. 6).

## **§ 17 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung**

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Bachelor- bzw. Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
  2. die Wiederholbarkeit einer Prüfung gemäß § 14 nicht gegeben ist.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und



deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vor- oder Zwischenprüfungen**

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Prüfungsausschüsse der Studiengänge zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens bis zum 30. April bzw. 30. November des ersten Semesters der Immatrikulation zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist besteht ein Anspruch auf Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem\*der Antragsteller\*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt; Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeitangerechnet.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 3 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall



erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen können im „transcript of records“, im Zeugnis und im „diploma supplement“ kenntlich gemacht werden.

- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf ein Hochschulstudium angerechnet, wenn
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Einzelheiten, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können sind im Besonderen Teil geregelt. Zur Entscheidungsfindung kann eine Einstufungsprüfung vorgesehen werden.

## **§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnisse, Bachelor- und Masterurkunde**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten, den Modulteilprüfungsnoten des Wahlbereichs, soweit sie nicht Modulen zugeordnet sind, und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Einzelheiten, insbesondere die jeweilige Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil.
- (2) Über eine gegebenenfalls erforderliche und bestandene Vor- oder Zwischenprüfung erhält der\*die Kandidat\*in ein Zeugnis, das die in den Modulen erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält der\*die Kandidat\*in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module und die hierin erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der\*die Kandidat\*in die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- und Masterurkunde wird von dem\*der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen mit mindestens 6 Theoriesemestern wird neben der Verleihung des akademischen Grades in der Urkunde ein Hinweis aufgenommen, dass der\*die Absolvent\*in nach den geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt ist, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.
- (5) Zusätzlich erhält der\*die Kandidat\*in eine Zeugnisergänzung („transcript of records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „diploma supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkten und Prüfungsnotenaufgenommen. Das „diploma supplement“ und das „transcript of records“ werden von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Zeugnisse und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

## **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat ein\*e Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass ein\*e Kandidat\*in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Bei dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.



## § 21      **Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat\*innen auf Antrag in angemessener Form (auch elektronisch) Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Prüfenden zu stellen.

## § 22      **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung
  1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14)
  2. über das Bestehen von Prüfungen (§ 15)
  3. über die Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 16 Abs. 2)
  4. über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- und Masterprüfung (§ 17)
  5. über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Vor- oder Zwischenprüfungen (§ 18)
  6. über die Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen (§ 23).
- (2) Der\*die Vorsitzende, sein\*ihre Stellvertreter\*in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden von der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professor\*innen dieser Fakultät und dem Kreis der Professor\*innen anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leitung des Praktikumsamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Andere Professor\*innen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der\*die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.



- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den\*die Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf den\*die Vorsitzende\*n übertragen.

### **§ 23 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

- (1) Prüfer\*in einer studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester durchgeführt hat. Ausnahmen werden durch den jeweiligen Vorsitz des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (2) Zum\*zur Prüfer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer\*innen zu bestellen, soll mindestens ein\*e Prüfer\*in in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum\*zur Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige\*r Beisitzer\*in). Der\*die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Beisitzer\*innen zuständig. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten muss ein\*e Prüfer\*in Professor\*in sein. Bei schriftlichen Abschlussarbeiten soll der\*die Betreuer\*in eine\*r der Prüfer\*innen sein.
- (3) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden (schriftliche Abschlussarbeiten), sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfer\*innen zur Verfügung stehen. Zu Prüfer\*innen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses.
- (4) Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.



## **§ 24 Studienkommission/ Gemeinsame Kommission**

Für jeden Studiengang wird eine Studienkommission/ Gemeinsame Kommission eingerichtet. Nach §26 LHG wird diese wie folgt besetzt: Studiengangsleitung, das Studiengangsmanagement, ein bis zwei Mitarbeitende sowie 2 Studierende. Gäste können nach Bedarf hinzugezogen werden. Sofern es sich um einen Kooperationsstudiengang mit einer anderen Hochschule/ Universität handelt, muss die Gemeinsame Kommission paritätisch zwischen beiden Hochschulen/ Universitäten besetzt sein.

## **§ 25 Elektronische Mitteilungen**

- (1) Das Ergebnis von Prüfungsleistungen kann auch elektronisch bekannt gegeben werden.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen können elektronisch erfolgen. Sie sind an die zugewiesene Hochschul-E-Mail-Adresse der jeweiligen Studierenden zu richten, zusätzlich können sie an die von dem\*der Studierenden mitgeteilten privaten E-Mail-Adresse gerichtet werden. Am Tage, nachdem die elektronische Nachricht für die Studierende bzw. den Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt. Im Übrigen ist für belastende Verwaltungsakte der elektronische Weg ausgeschlossen, solange die bzw. der Studierende der Hochschule seine aktuelle Postanschrift bekannt gegeben hat.



## **B. Besondere Teil**



## C. Schlussbestimmungen

### § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung durch die Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 21.05.2025 treten mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Biberach an der Riß, 26.05.2025

---

Professor Dr.-Ing. Matthias Bahr  
Rektor



## **§ 27 Weiterbildender Masterstudiengang Transformationsmanagement in Organisationen**

### **(1) Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist es, eine umfassende wissenschaftliche und praxisorientierte Hochschulbildung zu bieten. Es bereitet insbesondere auf die Übernahme von Führungsaufgaben in Organisationen und Bereichen vor, die durch schnelle und tiefgreifende Veränderungen geprägt sind, sowie die Begleitung entsprechender Akteure. Das Studium soll die Studierenden befähigen, solche Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten und nachhaltig umzusetzen sowie zur langfristigen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit von Organisationen beizutragen.

### **(2) Umfang des Studiums, Akademischer Grad**

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt 90 Leistungspunkte. Es wird der Abschlusstitel „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

### **(3) Zulassung zum Studium**

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Transformationsmanagement in Organisationen“ ist in der Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den weiterführenden Masterstudiengang „Transformationsmanagement in Organisationen“ geregelt.

### **(4) Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium kann flexibel ausgestaltet werden, so dass der Studierende die Möglichkeit hat die Regelstudienzeit individuell von drei auf fünf Semestern zu verlängern. Ab dem sechsten Semester kann ein Antrag auf Studienzeitverlängerung gestellt werden.

### **(5) Leistungspunkte**

Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden studentischer Arbeitszeit.



## **(6) Gliederung des Studiums**

Der Masterstudiengang „Transformationsmanagement in Organisationen“ gliedert sich in zwei Grundlagenblöcke (Grundlagenblock A und Grundlagenblock B), zwei Fallstudien (Module M1 und M2), 2 Querschnittsmodule (M11 und M12) sowie dem Modul M Masterthesis.

Zum Grundlagenblock A gehören die Module M1, M3, M5, M7, M9 und M11; zum Grundlagenblock B gehören die Module M2, M4, M6, M8, M10 und M12.

Um einen Theorie-Praxis-Transfer zu ermöglichen, müssen die Module M7 und M11 des Grundlagenblocks A abgeschlossen sein, um das Modul M1 belegen zu dürfen, ebenso müssen die Module M8 und M12 des Grundlagenblocks B erfolgreich abgeschlossen sein, um das Modul M2 belegen zu dürfen.

Alternativ können die Module M7 und M11 bzw. M8 und M12 der Grundlagenblöcke auch parallel zu den Fallstudien-Modulen M1 bzw. M2 belegt werden. Für das Bestehen des Masterstudiengangs müssen alle Module absolviert und bestanden werden.



## (7) Stundentafel

Lehrveranstaltung	Semester / LP			Präsenz [h]	Online- Seminare [h]	Selbst- studium [h]	Prüfungs- Leistung Art	[h]	Noten- gewicht. EG	MG
	1	2	3							
<b>Transformation</b>										
M1	5			16	4	109	G/PF	21	5	
M2		5		16	4	109	G/PF	21	5	
<b>Projektmanagement</b>										
M3	5			0	12	122	Ko	16	5	
M4		5		0	12	122	Ko	16	5	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>										
M5	5			0	12	122	Ko	16	5	
M6		5		0	12	122	Ko	16	5	
<b>Systemgestaltung</b>										
M7	5			0	12	122	Ko	16	5	
M8		5		0	12	122	Ko	16	5	
<b>Finanzielle Unternehmenssteuerung</b>										
M9	5			0	12	136	K	2	5	
M10		5		0	12	136	K	2	5	
<b>Organisation</b>										
M11	5			0	12	122	Ko	16	5	
M12		5		0	12	122	Ko	16	5	
<b>Coaching</b>										
M13			5	16	12	121	G/mP	1	5	
<b>Persönlichkeitsentwicklung</b>										
M14			5	16	12	101	PF/mP	21	5	
<b>Masterthesis</b>										
M			20	0	0	600	Th	0	20	

Leistungspunkte je Semester :

30 30 30

G Gruppenprüfung  
 PF Portfolio  
 mP mündliche Prüfung  
 Th Thesis  
 Ko Kolloquium (mündliche Prüfung und schriftliche Ausarbeitung, z.B. Poster)



## **(8) Studienformat**

Die Grundlagenblöcke bestehen vorrangig aus E-Learning-Einheiten sowie Selbstlernphasen. Die Fallstudien sowie die Querschnittsmodule bestehen aus kompakten Präsenzveranstaltungen, begleiteten E-Learning-Einheiten sowie Selbstlernphasen. Zum Erreichen der Ziele und vermitteln der Inhalte wird den Studierenden folgende Online-Lernarchitektur zur Verfügung gestellt:

- Lernmaterialien: Skripte, Übungen (wie z.B. E-Portfolio, Rollenspiele, Kollaboratives Arbeiten mit einem Wiki) und weiterführende Literatur über die Lernplattform ILIAS bzw. MS Teams
- Kommunikations- und Kollaborationstools: Chat über MS Teams/ Forum über ILIAS/ Miro/ Chatbots
- (Online-)Präsenzveranstaltungen

## **(9) Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Leistungspunkt-gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten.

## **(10) Prüfungsleistungen**

Es gelten die im Allgemeinen Teil unter §8 formulierten Formen der Prüfungsleistungen. Darüber hinaus können Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden. Der/die Studierende wird dabei im Vorfeld mit dem elektronischen Prüfungssystem (z.B. mündliche Prüfungen über MS Teams, schriftliche Prüfungen über ILIAS) vertraut gemacht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Alle weiteren Angaben sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen. Studienverlaufsplan und Modulhandbuch sind in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

## **(11) Anerkennung**

Über Anerkennungen von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Inland, aus dem Ausland, von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges. Die Fristen sind dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 17 zu entnehmen. Es gilt der Leitfaden zur Anerkennung und Anrechnung von Qualifikationen für Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Hochschule Biberach sowie die entsprechenden Formulare.



### **(12) Prüfungsausschuss**

Für diesen weiterbildenden Studiengang wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet. Die Zusammensetzung erfolgt nach den im Allgemeinen Teil nach § 21 formulierten Richtlinien.

### **(13) Abschluss des Studiums**

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterthesis bestanden sind. Jede\*r Studierende\*r kann sich zur Masterthesis anmelden, wenn mindestens eines der Module M1 oder M2 erfolgreich abgeschlossen und zusätzlich 30 weitere Leistungspunkte erworben wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag und nur für höchstens zwei Monate möglich. Die Begründung des Antrags hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Grund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **(14) Masterthesis und Abschlusszeugnis**

Die Masterthesis muss spätestens drei Monate nach Abschluss aller anderen Modulprüfungen angemeldet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss aller erforderlichen Modulprüfungen erhält der Studierende ein Masterzeugnis, eine Masterurkunde, ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records.

### **(15) Inkrafttreten**

Die Studien- und Prüfungsordnung zum Masterstudiengang „Transformationsmanagement in Organisationen“ vom 21.05.2025 tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.